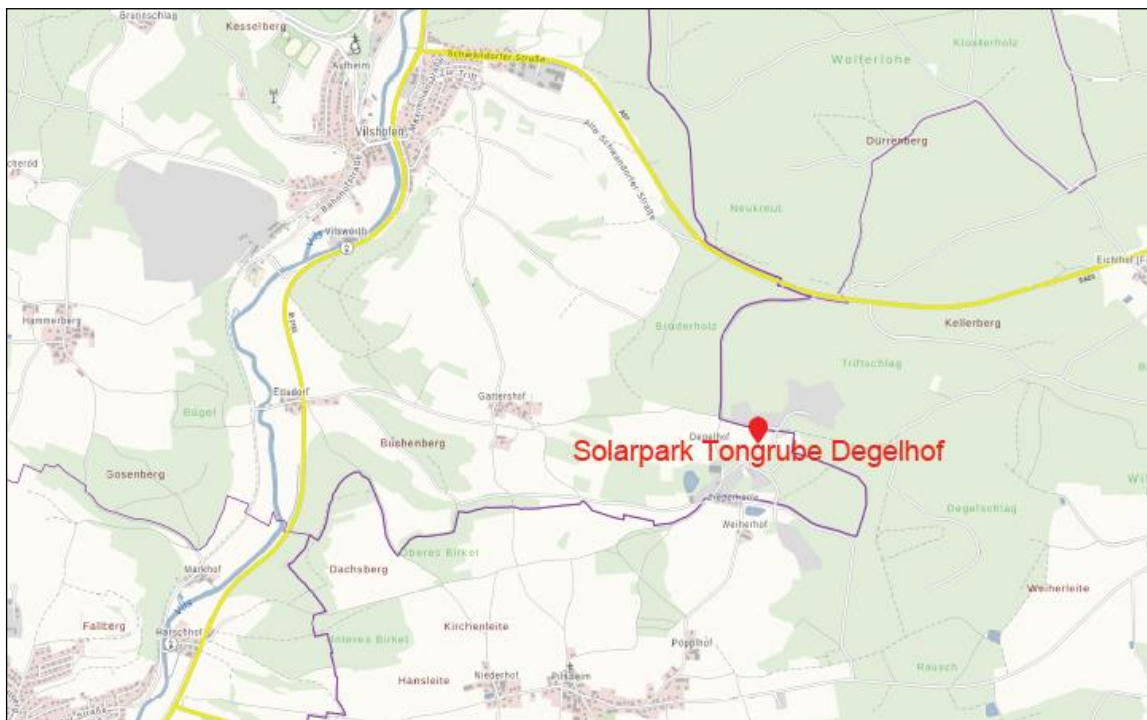


4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
IM BEREICH SONDERGEBIET
„SOLARPARK TONGRUBE DEGELHOF“
BEGRÜNDUNG (§ 5 BAUGB)
MARKT RIEDEN, LANDKREIS AMBER-SULZBACH



Markt Rieden:

Erwin Geitner, 1. Bürgermeister

Der Planfertiger:



Blank & Partner mbB Landschaftsarchitekten
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606/915447 - Fax 09606/915448
email: g.blank@blank-landschaft.de

30. September 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erfordernis der Planung	3
2.	Beschreibung des Änderungsgebietes	3
3.	Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan	3
4.	Planungsvorgaben	3
4.1	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	3
4.2	Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung.....	4
4.3	Schutzgebiete	4
4.4	Natürliche Grundlagen	4
4.5	Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen	5
5.	Planung	5
5.1	Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung	5
5.2	Immissionsschutz.....	5
5.3	Verkehrsanbindung	5
5.4	Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz	6
5.5	Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz.....	6
6.	Umweltbericht.....	6
6.1	Einleitung.....	6
6.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele	6
6.3	Bewertung der Umweltauswirkungen.....	7
6.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	8
6.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	9
6.6	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	9
6.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	9
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	9

Anlagen:

Deckblatt Flächennutzungsplan:

- Ausschnitt aus dem bestandskräftigen Flächennutzungsplan Maßstab 1:5000

- Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan geplante 4. Änderung Maßstab 1:5000

1. Anlass und Erfordernis der Planung

Die Markt Rieden möchte mit der vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplans und Ausweisung eines Sondergebiets für Solarenergienutzung Entwicklungsmöglichkeiten für die Nutzung Erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet schaffen, da sich die zur Ausweisung geplante Fläche (als Konversionsfläche) für eine derartige Nutzung sehr gut eignet und außerdem durch das EEG-Gesetz 2021, § 37 (1) 2b, gefördert wird. Im Parallelverfahren wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

2. Beschreibung des Änderungsgebietes

Der geplante Änderungsbereich liegt ca. 200 m nördlich der Anwesen Ziegelhütte/Degelhof, Weiherhof, im äußersten südöstlichen Gemeindegebiet des Marktes Rieden.

Der Änderungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Flur-Nr. 1354 und 1355 (jeweils Teilflächen) der Gemarkung Vilshofen

Die Gesamtgröße der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung beträgt ca. 2,75 ha (entspricht der Anlagenfläche mit Ausgleichs-/Ersatzflächen).

Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ergibt sich durch die für die Aufstellung der Solarmodule verfügbare Grundstücksfläche (bergbauliche Vornutzung). Die erforderlichen Ausgleichs-/Ersatzflächen werden innerhalb des Änderungsbereichs erbracht.

3. Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan

Das Änderungsgebiet ist im bestandskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Rieden als Fläche für die Landwirtschaft (extensives Grünland), Fläche für die Forstwirtschaft (Nadelwald) und überwiegend als „Betriebsgelände, Bodenschätze, Abbaugelände“ gewidmet.

4. Planungsvorgaben

4.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm (LEP) Regionalplan (RP)

Nach dem LEP 2020 Pkt. 3.3 ist bei baulichen Ausweisungen eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und eine Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten anzustreben. Allerdings gilt das Anbindungsgebot für PV-Freiflächenanlagen nicht. Nach dem LEP 2020 Begründung zu Pkt. 3.3 „Vermeidung von Zersiedlung“ sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen. Deshalb ist in Abstimmung mit der Höheren Landesplanungsbehörde auch eine Alternativenprüfung entbehrlich und die Prüfungsreihenfolge des Schreibens des StMI vom 19.11.2009 nicht mehr einschlägig.

Nach dem LEP Pkt. 6.2.1 sollen verstärkt erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden.

Nach dem LEP Pkt. 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Der vorliegend herangezogene Standort ist, als bis in die jüngste Zeit bergbaulich genutzter Standort, eindeutig als vorbelastet einzustufen.

Im Regionalplan für die Region 6 Oberpfalz-Nord ist im Vorhabensbereich in der Karte Siedlung und Versorgung das Vorranggebiet t 22 für den Tonabbau ausgewiesen. Im unmittelbaren Planungsbereich ist die Rohstoffgewinnung vollständig abgeschlossen. Ansonsten würde der Bergbautreibende die Flächen nicht dem Vorhabensträger verpachten. Die regionalplanerische Bedeutung für die Vorranggebietsausweisung innerhalb des Geltungsbereichs ist deshalb nicht mehr gegeben. Das Vorranggebiet im Umfeld wird durch die geplante Anlage nicht eingeschränkt. Alle Einwirkungen aus umliegendem Bergbau sind vom Eigentümer bzw. Anlagenbetreiber entschädigungslos zu dulden (siehe Hinweis unter textliche Festsetzungen im Bebauungsplan). Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind in der Karte „Landschaft und Erholung“ nicht ausgewiesen. Auch sonstige Darstellung und Ausweisungen gibt es nicht.

4.2 Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung

Im Änderungsbereich sowie der relevanten Umgebung wurden im Rahmen der Biotopkartierung Bayern Strukturen erfasst (Biotop-Nr. 6737-110.01 und 110.02). Diese wurden aber bereits vor Jahren durch die bergbauliche Tätigkeit überbaut, und in diesem Rahmen die Beseitigung der Strukturen zugelassen. Aktuell sind keine Biotopstrukturen im Einflussbereich des Vorhabens kartiert worden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG findet man im Änderungsbereich und der unmittelbaren Umgebung nicht.

4.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete sind im Vorhabensbereich nicht ausgewiesen. Auch Europäische Schutzgebiete sind weit vom Vorhaben entfernt und liegen damit weit außerhalb des Einflussbereichs des Vorhabens (über 2 km westlich liegt das FFH-Gebiet Vils).

4.4 Natürliche Grundlagen

Der Änderungsbereich liegt im Naturraum 081-A „Hochfläche der Mittleren Frankenalb“.

Die Geländehöhen des nach Süden geneigten Planungsbereiches liegen etwa zwischen 426 und 436 m über NN.

Geologisch gesehen wird das Gebiet aus tertiären Bildungen (Miozän) gebildet. Aufgrund der bergbaulichen Vornutzung sind die ursprünglichen Bodenprofile nicht mehr vorhanden.

Aus klimatischer Sicht gehört der Planungsbereich zu einem für die Verhältnisse der mittleren bis südwestlichen Oberpfalz durchschnittlichen Klimabezirk.

Natürlicherweise entwässert das Planungsgebiet direkt nach Süden in Richtung eines Trockentals. Gewässer gibt es im Änderungsbereich nicht.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor. Angesichts der geologischen Verhältnisse und der Nutzungs- und Vegetationsausprägung kann davon ausgegangen werden, dass Grundwasserhorizonte durch das Vorhaben nicht angeschnitten werden (Erfahrungen aus dem vorangegangenen Bergbau).

Als potentielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet der Zittergras-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald.

4.5 Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen

Der gesamte Änderungsbereich wird nach Durchführung der bergbaulichen Abschlussarbeiten vollständig planiert und wurde in der jüngsten Vergangenheit überwiegend landwirtschaftlich rekultiviert. Der Änderungsbereich ist weitgehend von Wäldern und sonstigen Gehölzbeständen umgeben.

5. Planung

5.1 Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung

Der gesamte Änderungsbereich - bisher Fläche für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Betriebsgelände/Bergbau - wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 und § 11 BauNVO (Zweckbestimmung Photovoltaik: Photovoltaik-Freianlage zur Erzeugung elektrischer Energie) ausgewiesen.

Die standörtliche Gebundenheit der Ausweisung ergibt sich durch die Ausprägung als Konversionsfläche (gemäß § 37 (1) 2b EEG-Gesetz in der aktuellen Fassung).

5.2 Immissionsschutz

Abgesehen von der vergleichsweise kurzen Bauphase werden durch das mit der Änderung verbundene Vorhaben keine nennenswerten betrieblich bedingten Immissionen hervorgerufen. Dies gilt auch für Lichtimmissionen, da die Anlagenfläche vollständig von Wald und sonstigen Gehölzen umgeben ist und damit abgeschirmt wird. Zusätzlich wird durch die im Bebauungsplan festgesetzten Heckenpflanzungen eine Eingrünung und Einbindung in die Landschaft erreicht. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden hierzu ausführliche Aussagen getroffen. Besondere Vorkehrungen bzw. Untersuchungen zum Immissionsschutz sind deshalb nicht erforderlich.

5.3 Verkehrsanbindung

Das Gebiet wird über die Zufahrt an die Ortsstraßen und von dort an die übergeordneten Straßen nach Westen und nach Süden angebunden.

Eine systematische innere Erschließung ist nicht erforderlich.

5.4 Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz

Ver- und Entsorgungsanlagen wie Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich.

Soweit bei diesen Anlagen erforderlich, werden die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erfüllt.

Die Regelungen zur baulichen Trennung mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen dient der Sicherheit bei möglichen Bränden.

Die Vorgaben aus dem Feuerwehrmerkblatt Photovoltaikanlagen werden, soweit erforderlich, beachtet. Die örtliche Feuerwehr wird durch den Projektträger eingebunden. Insbesondere erfolgt eine Einweisung und gemeinsame Begehung der Anlage.

Die Anlage wird so gestaltet, dass Feuerwehrfahrzeuge die Anlage im Bedarfsfall befahren können.

5.5 Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz

Grünordnerische und naturschutzrechtliche sowie -fachliche Belange werden im Detail in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird auf der Grundlage des bayerischen Leitfadens unter Beachtung der Vorgaben des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan abgehandelt. Dabei ermittelt sich für den vorliegenden Änderungsbereich ein Ausgleichsbedarf von 2.508 m². Dieser wird durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs (2.516 m²) erbracht.

Hinsichtlich des Gewässerschutzes ergeben sich projektspezifisch keine besonderen Anforderungen. Es wird dafür Sorge getragen, dass keine Oberflächenwässer nach außerhalb in Entwässerungseinrichtungen Dritter abgeleitet werden.

Schutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Tatsächlich nach der bergbaulichen Beanspruchung ausgeprägte Biotope sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

6.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele

Zu den Aussagen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans siehe Kap. 4.1.

6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlage wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. In geringem Umfang und zeitlich eng begrenzt treten baubedingte Beeinträchtigungen auf. Nutzbare Flächen für die landwirtschaftliche Produktion gehen zwar verloren. Die Projektflächen bieten sich nach Abschluss der bergbaulichen Nutzung dennoch als Photovoltaik-Freiflächenanlagen an. Eine Nachnutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage ist sinnvoll, da dadurch andere Standorte mit entsprechender Nutzungskonkurrenz geschont werden können (insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne bisherige anthropogene Überprägung).

Auswirkungen durch Lichtimmissionen und sonstige Immissionen werden nicht hervorgerufen. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse, der Lage potenziell betroffener Objekte und Einrichtungen sind Reflexblendungen an umliegenden, diesbezüglich potenziell empfindlichen Orten (Siedlungen und Straßen) auszuschließen. Die Anlagenfläche wird abgeschirmt.

Bodendenkmäler sind im Gebiet nicht bekannt und sind aufgrund der bereits vollständig veränderten Böden auch nicht zu erwarten. Auf die Erholungsfunktionen wird sich das Vorhaben nur in sehr geringem Maße auswirken.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind insgesamt gering.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume, biologische Vielfalt

Nach Abschluss der bergbaulichen Abschlussarbeiten und weitgehender landwirtschaftlicher Rekultivierung ist die naturschutzfachliche Wertigkeit vergleichsweise gering. Die projektbedingten Auswirkungen halten sich innerhalb in Grenzen. Durch die Heckenpflanzungen, die extensive Gestaltung der Anlagenfläche und die Anlage von Steinhäufen und/oder Wurzelstock- und Totholzhaufen werden die Lebensraumqualitäten für die Arten verbessert. Beeinträchtigungen entstehen durch die erforderliche Einzäunung, wobei ein unterer Zaunabstand von 15 cm zur Bodenoberfläche eingehalten wird, so dass das Gelände für Kleintiere durchgängig bleibt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Landschaft

Zwangsläufig und unvermeidbar wird das derzeit ausgeprägte Landschaftsbild mit geringen Qualitäten (im Gebiet keine das Landschaftsbild bereichernden Strukturen ausgeprägt, erhebliche anthropogene Vorprägung vor allem im Umfeld) grundlegend verändert.

Eine Fernwirksamkeit wird nicht entstehen, die Einsehbarkeit ist aufgrund der umliegenden Wald- und Gehölzbestände nicht gegeben. Durch die Heckenpflanzungen im Süden und Westen werden diese zusätzlich gemindert.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering. Gerade auch aufgrund der erheblichen Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch die noch vordergründig wahrnehmbare Prägung aus der bergbaulichen Vornutzung im Umfeld

und die weitgehende Einbindung in Wald und sonstige Gehölzbestände ist die Ausweisung am Standort besonders sinnvoll.

Schutzgut Boden, Fläche

Das Schutzgut Boden ist in erheblichem Maße vorbelastet. Das Schutzgut wird deshalb durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Übergabestation sowie Verlegung von Kabeln kaum nennenswert beeinträchtigt. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Trafostationen in insgesamt vernachlässigbarem Umfang.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts aufgrund der erheblichen Vorbelastungen sehr gering. Der Flächenverbrauch ist als gering bis mittel einzustufen.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten.

Das Grundwasser wird qualitativ ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Oberflächengewässer.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen. Die ausgedehnten Waldflächen der Umgebung wirken klimaausgleichend.

Die Eingriffserheblichkeit ist als sehr gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs.

6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen voraussichtlich weiter landwirtschaftlich genutzt werden (vor kurzem bereits erfolgte landwirtschaftliche Rekultivierung im größten Teil des Änderungsbereichs).

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als sehr günstig zu bewerten, da erheblich vorbelastete Standorte beansprucht werden und die Auswirkungen auf den Boden und Landschaftsbild sehr gering sind.

Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in vernachlässigbar geringem Umfang.

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine exakte Ermittlung des Ausgleichsbedarfs (2.508 m²). Die erforderliche Kompensation wird innerhalb des Änderungsbereichs (2.516 m², Heckenpflanzungen) erbracht. Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan im Einzelnen aufgezeigt.

6.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine Alternativenprüfung ist, wie in Kap. 4.2 dargestellt, nicht erforderlich. Es gibt aufgrund der vergleichsweise sehr geringen Eingriffserheblichkeiten keine Alternativstandorte mit geringeren Eingriffen. Der Standort gilt als vorbelastet und ist damit vorzugsweise für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen heranzuziehen.

6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zum Monitoring werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergaben sich bei den Änderungsbereichen durchwegs geringe Eingriffserheblichkeiten. Lediglich beim Schutzgut Fläche sind diese gering bis mittel.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs bzw. des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeglichen, die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Einzelnen nachgewiesen und festgesetzt werden.

Aufgestellt: Pfreimd, 30.09.2021

Gottfried Blank

Blank & Partner mbB

Landschaftsarchitekten